



Einwohnergemeinde

Ormalingen

Polizei – Reglement

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit	3
§ 3 Grundsatz	3
§ 4 Nachtruhe	4
§ 5 Haus- und Gartenarbeiten	4
§ 6 Apparate und Musikinstrumente	4
§ 7 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Skybeamer	4
§ 8 Modellflug- und Modellfahrzeuge	5
§ 9 Lautsprecher im Freien	5
§ 10 Feuerwerk, Schiessen	5
§ 11 Beanspruchung der Allmend	5
§ 12 Bewilligung für Reklamen	6
§ 13 Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen/Freinachtbewilligungen	6
§ 14 Strassen und Wege	6
§ 15 Schlitteln	7
§ 16 Tierhaltung	7
§ 17 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge	7
§ 18 Naturschutzzone Bodenmatt	8
§ 19 Pflanzen entlang der Strassen und Plätze	8
§ 20 Fahrende	8
§ 21 Camping	8
§ 22 Bewilligungskompetenz	8
§ 23 Anzeigen	9
§ 24 Bewilligungsgebühr	9
§ 25 Strafmass	9
§ 26 Strafbarkeit	9
§ 27 Verfahren bei Übertretungen	10
§ 28 Rechtsmittel	10
§ 29 Inkrafttreten	10

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

Gestützt auf die § 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 beschliesst die Gemeindeversammlung Ormalingen folgendes Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:

- a) Ordnung und Sicherheit
- b) Allmend- und Flurpolizei, Wald und Verkehr
- c) Reklamewesen

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten, bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

² Der Gemeinderat kann zur Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben:

- a) mit dem Kanton vereinbaren, dass die Kantonspolizei auch gemeindepolizeiliche Funktionen ausübt oder
- b) eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei ist in einem Pflichtenheft festzusetzen.

§ 3 Grundsatz

¹ Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung zu respektieren, die Sicherheit zu gewährleisten und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen

² Wer öffentliche Gebäude und Anlagen, Flur, Feld, Strassen, Wege, Beleuchtungen etc. beschädigt, macht sich gemäss Strafgesetzbuch strafbar.

§ 4 Nachtruhe

¹ Als Nachtruhe gilt zur Winterzeit die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, zur Sommerzeit die Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr.

² Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Werden bei bewilligten Veranstaltungen die Vorschriften und Anordnungen der Bewilligungsbehörde nicht eingehalten, so ist der Gemeinderat befugt die Bewilligung rückgängig zu machen oder die Veranstaltung zu unterbrechen.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

¹ Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln, usw. sind an Werktagen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, gestattet. Die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen ist nur gemäss Anschlag bei den Sammelstellen gestattet.

² Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

³ Landwirtschaftliche Maschinen dürfen im Baugebiet und im Umfeld des Siedlungsgebietes nur von 06.00 bis 22.00 Uhr betrieben werden. In begründeten Notfällen sind Ausnahmen gestattet.

⁴ An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die Lärm verursacht oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 5 des Ruhetagsgesetzes):

§ 6 Apparate und Musikinstrumente

Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

§ 7 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Skybeamer

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Skybeamern sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten.

Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl)

§ 8 Modellflug- und Modellfahrzeuge

Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

§ 9 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates während den darin festgelegten Zeiten zulässig.

§ 10 Feuerwerk, Schiessen

¹ Ausserhalb der traditionellen Anlässen (wie z.B.: 31. Juli, 1. August und Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen. Knallkörper und Feuerwerk müssen in der Schweiz zugelassen sein. Wir verweisen auf die Bestimmungen der Sprengstoffverordnung und des Sprengstoffgesetzes.

1. Augustfeuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 100 m von Gebäuden und Waldrändern entfacht werden.

² Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Die Schiesszeiten der Schützenvereine sind an Werktagen beschränkt auf 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Besondere Schiessanlässen, die andere Schiesszeiten erfordern, bedürfen einer Bewilligung.

³ Für das Banntagsschiessen erlässt der Gemeinderat zusammen mit dem Bürgerrat spezielle Weisungen.

§ 11 Beanspruchung der Allmend

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend wie Verkaufsstände, Ausstellungen, Festzelte, Baustelleninstallationen und dergleichen ist nur mit Bewilligung zulässig.

Der Bewilligungsinhaber haftet in jedem Falle gegenüber der Gemeinde und Dritten.

§ 12 Bewilligung für Reklamen

¹ Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen gestattet.

² Für permanente Beschriftungen, Reklamen und dazugehörigen Einrichtungen gilt das Reklamereglement der Gemeinde Ormalingen.

§ 13

Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen/Freinachtbewilligungen

¹ Die Gemeinde ist nach Massgabe des Gastgewerbegesetzes für die Erteilung von Bewilligungen zur entgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken an Anlässen in der Gemeinde zuständig.

² Die Gemeinde ist für die Erteilung von Freinachtbewilligungen bei Anlässen zuständig.

³ Die Gemeinde ist befugt, mit der Bewilligung besondere Bedingungen und Auflagen zu verknüpfen.

⁴ Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der entsprechenden Auflagen und Bedingungen der in ihre Bewilligungskompetenz fallenden Anlässen.

⁵ Die Gemeinde ist befugt, bei Missachtung der Bewilligungsaufgaben oder Verstoss gegen die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und der dazugehörigen Verordnung die Bewilligung unverzüglich zu entziehen.

§ 14 Strassen und Wege

¹ Werden öffentliche Strassen und Wege verschmutzt so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen (§ 42 Abs. 1 Strassengesetz BL - SGS 430). Der Gemeinderat kann auf Kosten des Verursachers die verschmutzten Verkehrsflächen reinigen lassen. Beschädigungen von Verkehrsflächen werden von der Gemeinde auf Kosten des Verursachers behoben.

² Der Gemeinderat kann verkehrspolizeiliche Anordnungen treffen, welche die Benutzbarkeit von Strassen und Wegen einschränken.

³ Fahrzeugführer, Mitfahrende und Hilfspersonen dürfen gemäss Art. 42 des Strassenverkehrsgesetzes, namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts, keinen vermeidbaren Lärm erzeugen. Untersagt sind vor allem das Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge, fortgesetztes unnötiges Herumfahren in der Ortschaft,

Störungen durch Radioapparate und andere Tonwiedergabegeräte, die im Fahrzeug eingebaut sind oder mitgeführt werden etc.

§ 15 Schlitteln

Der Gemeinderat kann einzelne Wege zeitweise zum Schlitteln freigeben und gleichzeitig für den übrigen Verkehr sperren.

§ 16 Tierhaltung

¹ Durch die Haltung von Tieren darf niemand belästigt werden. Glocken bei weidenden Nutztieren sind erlaubt. Es gilt das eidgenössische Tierschutzgesetz.

² Für die Hundehaltung gelten die Bestimmungen des kommunalen Reglementes über die Hundehaltung.

³ Reiter haben sich an befestigte Wege zu halten und auf Spaziergänger Rücksicht zu nehmen. Signalisierte Reitverbote sind strikte einzuhalten, insbesondere in den Gewässerschutzzonen. Wir verweisen auf Art. 50 SVG (Strassenverkehrsgesetz) und die Art. 51 und 52 VRV (Verkehrsregelverordnung).

⁴ Am Tag vor Feiertagen, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist das Ausbringen von Jauche und Mist verboten. Auf die Wohngebiete ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

⁵ Im Weiteren wird auf die Wegleitung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft verwiesen.

§ 17 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge

Die Liegenschaftseigentümer, Mieter und Pächter sind verpflichtet, bei Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen, usw. den vom Gemeinderat und kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 18 Naturschutzzone Bodenmatt

Zur Naturschutzzone Bodenmatt ist Sorge zu tragen:

- Die angelegten Plätze und Wege dürfen nicht verlassen werden.
- Tiere und Pflanzen sind zu schonen
- Hunde sind an der Leine zu führen
- Jegliches Befahren - ausser zur Pflege des Areals - ist verboten
- im Weiteren gelten die Bestimmungen der Regierungsratsverordnung über das Naturschutzgebiet „Bodenmatt“

§ 19 Pflanzen entlang der Strassen und Plätze

¹ Pflanzen entlang von Strassen, Trottoirs und öffentlichen Plätzen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Es wird auch auf Art. 84 EG ZGB (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch) verwiesen.

² Pflanzen dürfen die Fahrbahn nur ab einer Mindesthöhe von 4.5 m und das Trottoir ab mindestens 2.5 m überragen.

§ 20 Fahrende

Der Gemeinderat weist Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere Orte dürfen nicht belegt werden.

§ 21 Camping

Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

§ 22 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

§ 23 Anzeigen

¹ Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt.

² Allfällige Anzeigen sind an den Gemeinderat zu richten.

³ Die Gemeindeangestellten sind zur Anzeige verpflichtet, sofern die Übertretung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit festgestellt wird.

§ 24 Bewilligungsgebühr

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr von maximal Fr. 500.-- erhoben werden.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer separaten Gebührenordnung.

§ 25 Strafmass

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung kommt, verwahrt oder mit Geldbussen bis zu Fr. 1'000.– bestraft.

² Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 26 Strafbarkeit

Strafbar sind:

- natürliche Personen
- Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben.

§ 27 Verfahren bei Übertretungen

Das Verfahren bei Übertretungen dieses Reglements bestimmt sich nach § 81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Ormalingen.

§ 28 Rechtsmittel

Gegen alle Urteile kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils beim Strafgerichtspräsidium des Kantons Basel-Landschaft appelliert werden.

§ 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

Von der Einwohnergemeinde beschlossen am 22. März 2004.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: sig. Walter Baumann

Der Verwalter: sig. Felix Beyeler

Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft am 30. Juni 2004.

Liestal, 30. Juni 2004

Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL

sig. Sabine Pegoraro
Regierungsrätin